

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/11366 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes**

#### **A. Problem**

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 dem Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) zugestimmt. Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der Protokollerklärung, welche die Bundesregierung im Rahmen dieser Sitzung zur Umsetzung der dort geäußerten Wünsche und Bedenken der Länder abgegeben hat.

#### **B. Lösung**

Die Länder sollen im Umgang mit Anbauvereinigungen im Sinne der europarechtlichen Vorgaben mehr Flexibilität erhalten sowie die Erlaubniserteilung an örtliche und regionale Besonderheiten anpassen können. Darüber hinaus soll die vorgesehene Evaluation erweitert sowie ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte bereitgestellt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Erweiterung der Evaluation der Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes entstehen Kosten in Höhe von einmalig 100 000 Euro beim Bundesministerium für Gesundheit, die aus dem geltenden Finanzplan des Einzelplans 15 gegenfinanziert werden.

Für die Erarbeitung und Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes für Suchtpräventionsfachkräfte durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) werden einmalig 500 000 Euro und laufende Kosten in Höhe von 100 000 Euro pro Jahr zur regelmäßigen Aktualisierung der Angebote bei der BZgA entstehen. Die entstehenden Kosten werden aus dem geltenden Finanzplan des Einzelplans 15 gegenfinanziert.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

##### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der BZgA entstehen im Verwaltungsbereich geringfügige Personalkosten aufgrund eines geringen Zeitaufwands für die Beauftragung der Erstellung eines Weiterbildungsangebotes für Suchtpräventionsfachkräfte.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11366 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dasselbe Nichtmitglied darf von einer Anbauvereinigung mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 nur beauftragt werden, wenn es entgeltlich beschäftigt wird.“ ‘

2. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 ein Nichtmitglied beauftragt,“ ‘

Berlin, den 5. Juni 2024

**Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
Stellvertretende Vorsitzende und  
Berichterstatterin

**Dirk Heidenblut**  
Berichterstatter

**Simone Borchardt**  
Berichterstatterin

**Kristine Lütke**  
Berichterstatterin

**Jörg Schneider**  
Berichterstatter

**Ates Gürpınar**  
Berichterstatter

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Dirk Heidenblut, Simone Borchardt, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kristine Lütke, Jörg Schneider, Ates Gürpınar und Andrej Hunko**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11366** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf soll Bedenken und Wünschen der Länder Rechnung getragen werden, die diese im Rahmen der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vorgetragen haben (Cannabisgesetz, Bundesratsdrucksache 92/1/24). Zudem werden Berichtigungen im Konsumcannabisgesetz und im Medizinal-Cannabisgesetz vorgenommen.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wollen auf Wunsch der Länder die bereits im Konsumcannabisgesetz vorgesehene Evaluation erweitern, die Kontrolle von Anbauvereinigungen durch die Länder flexibilisieren, den Ländern Handlungsspielraum beim Umgang mit Großbauflächen verschaffen sowie die Entwicklung eines Weiterbildungsangebotes für Suchtpräventionsfachkräfte schaffen.

Es soll klarstellend geregelt werden, dass die Erlaubnis für eine Anbauvereinigung zu versagen ist, wenn sich das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung innerhalb des befriedeten Besitztums anderer Anbauvereinigungen befindet. Damit soll die sichere Abgrenzung insbesondere der Anbauflächen mehrerer Anbauvereinigungen gewährleistet und kommerzielle Anbaumodelle verhindert werden.

Den für die Erlaubnis von Anbauvereinigungen zuständigen Behörden wird im Wege einer Ermessensentscheidung über die Versagung der Erlaubnis ein flexibler Handlungsspielraum im Umgang mit Großbauflächen für Cannabis ermöglicht. Die Kontrollfrequenz in Anbauvereinigungen wird ebenfalls flexibilisiert.

Außerdem sollen gewerbliche Geschäftsmodelle verhindert werden, die auf Großbauflächen mit Paketleistungen für Anbauvereinigungen basieren, um die Konformität des Konsumcannabisgesetzes mit europarechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Daneben wird der Inhalt der ersten Evaluation erweitert um die Auswirkungen von Konsumverboten sowie Besitz- und Weitergabemengen.

Darüber hinaus soll ein Weiterbildungsangebot der BZgA für Suchtpräventionsfachkräfte bereitgestellt werden.

#### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 78. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 62. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 68. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 74. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 70. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 70. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 104. Sitzung am 24. April 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/11366 vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 107. Sitzung am 3. Juni 2024 hat der Ausschuss für Gesundheit die Beratung zu dem Gesetzentwurf aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 108. Sitzung am 3. Juni 2024 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: akzept – Bundesverbandes für Akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik, Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Branchenverband Cannabiswirtschaft (BvCW), Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesstellen für Suchtfragen, Bundesärztekammer (BÄK), Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands (CAD), Dachverband Deutscher Cannabis Social Clubs (CSCD), Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (DRB), Deutscher Hanfverband (DHV), Law Enforcement Against Prohibition (LEAP), Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte (KRiStA), Neue Richtervereinigung, Schildower Kreis. Als namentlich benannte Sachverständige waren

eingeladen: Dr. Clivia von Dewitz (Richterin), Prof. Dr. Justus Haucap (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) und Yannick Skulski (Rechtsanwalt).

Auf das Protokoll der Anhörung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird verwiesen (Ausschussdrucksachen 20(14)201(1-11)).

Der Ausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 5. Juni 2024 seine Beratung abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11366 in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

### **Änderungsanträge**

Dem Ausschuss für Gesundheit hat ein Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksachen 20(14)202.1 vorgelegen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen.

### **Meinungen der Fraktionen und Gruppen**

Die **Fraktion der SPD** legte dar, mit der Legalisierung sei bei vielen Menschen Erleichterung eingetreten und die unrichtige Kriminalisierung beendet worden. Dies sei auch den Ländern zu verdanken, die trotz Bedenken der Legalisierung von Cannabis zugestimmt hätten. Diese Bedenken solle durch die gesetzliche Verankerung gewürdigt werden. Die Einführung von Präventionsmaßnahmen und eine zielgerichtetere und schnellere Evaluation seien wesentliche Punkte. Die Änderung sei notwendig, um die Überlebensfähigkeit von Vereinen zu sichern und entgeltlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Tätigkeiten außerhalb des Anbaus zu ermöglichen. Dies sei für die Qualitätssicherung im Rahmen des Anbaus erforderlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass eine sachlogische Betrachtung erfolge und im Wesentlichen drei Punkte mit den Ländern vereinbart worden seien. Dies seien der vorgezogene Zeitpunkt der Evaluation, die Ermöglichung gemeinnützigen ehrenamtlichen Anbaus unter Ausschluss kommerziellen Anbaus sowie die Stärkung der Präventionsarbeit. Die Einigung mit den Ländern sei erfolgt, um die zügige Umsetzung der Reform zu ermöglichen. Der vorgelegte Änderungsantrag sei notwendig und ermögliche es Anbauvereinigungen, entgeltlich Beschäftigte mit mehr als einer Tätigkeit zu beauftragen. Die bisherige konservative Drogenpolitik sei erfolglos gewesen. Das Ende der Verbotspolitik sei auch im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.

Die **Fraktion der FDP** schließt sich den Ausführungen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die Zusage gegenüber den Ländern sei einzuhalten und den Bedenken der Länder Rechnung zu tragen. Dazu gehöre auch die Flexibilisierung der Kontrolle der Anbauverbände durch die Länder. Darüber hinaus werde die Evaluation ausgeweitet und den Ländern mehr Spielraum im Umgang mit Grow Hubs gegeben sowie die Möglichkeit für Fortbildungsangebote für Suchtpräventionsfachkräfte geschaffen. Es sei wichtig, dass der gemeinschaftliche Anbau in Clubs einfach und sicher erfolge und in qualitativ hochwertigem Cannabis für die Menschen resultiere. Dadurch werde der Schwarzmarkt zurückgedrängt. Die Legalisierung stelle einen Meilenstein dar, die bisherige Verbotspolitik sei gescheitert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, den Gesetzentwurf abzulehnen. Dieser resultiere daraus, dass den Ländern seitens der Bundesregierung nochmals Gegenleistungen zugesagt worden seien, weil man eingesehen habe, dass das Gesetzesvorhaben zur Legalisierung von Cannabis ansonsten auf Länderebene gescheitert wäre. Auch die Gesetzesanhörung habe die bestehenden Zweifel nicht ausräumen können, denn letztlich sei nur versucht worden ein fragwürdiges Gesetz mit noch fragwürdigerer Begründung durch sehr fragwürdige Expertinnen und Experten zu legitimieren. Dies habe sich auf Sachverständigenebene insbesondere durch die hohe Anzahl an offengelegten Interessenkonflikten offenbart. Zusammenfassend habe die Koalition entgegen den Warnungen aller Experten einer weiteren Droge den Weg in die Normalität bereitet, mit drastischen Folgen für Kinder und Jugendliche.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, die Gesetzesanhörung habe die von der AfD mehrfach geäußerten Bedenken erneut bestätigt. Neben überbordender Bürokratie schaffe man durch die desaströs ausgestaltete Zeitachse seit dem 1. April 2024 einen Bedarf, der nur vom Schwarzmarkt gedeckt werden könne. Dies hätten auch bereits

mahnende Beispiele aus den Niederlanden oder Kalifornien gezeigt. Die mit dem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungen führten indes zu noch mehr Bürokratie und noch mehr Komplexität. Bei der Legalisierung von Cannabis handele sich daher insgesamt um ein Scheitern mit Ansage. Es handele sich um ein Konjunkturprogramm für die Cannabis-Mafia und für den Schwarzmarkt. Die Gesetzentwürfe lehne man daher ab.

Die **Gruppe Die Linke** führte aus, bei dem Gesetzentwurf handele es sich in vielerlei Hinsicht um eine Verschlimmbesserung. Entgegen den Beteuerungen des Bundesministers aus dem letzten Jahr habe man nunmehr einen Flickenteppich an Regelungen geschaffen, die es in einzelnen Bundesländern, etwa in Bayern, ermöglichen, die Cannabis-Legalisierung tot zu regulieren. Dies trage nicht dazu bei, Cannabis oder die Cannabis konsumierenden Menschen weiter zu entkriminalisieren. Vor diesem Hintergrund lehne man den Gesetzentwurf ab.

## B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/11366 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Maßnahmen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

### Zu Nummer 1

Anbauvereinigungen sollen weiterhin die Möglichkeit haben, entgeltlich Beschäftigte mit mehreren Arten von Tätigkeiten zu beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Damit sollen insbesondere kleine Anbauvereinigungen die erforderliche Flexibilität haben, mit möglichst geringem Organisationsaufwand die bei ihnen entgeltlich Beschäftigten mit mehreren Arten von Tätigkeiten zu beauftragen, die nicht direkt den Anbau oder die Weitergabe von Cannabis betreffen. Beispielsweise könnte ein entgeltlich Beschäftigter sowohl Hausmeister- als auch Objektschutzaufgaben übernehmen.

Entgeltlich Beschäftigte können sowohl geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buch Sozialgesetzbuches als auch sonstige entgeltlich Beschäftigte der Anbauvereinigungen sein. Die entgeltlich beschäftigte Person muss die Aufgaben im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Anbauvereinigung übernehmen. Durch die Umformulierung des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wird klargestellt, dass die dort genannten sonstigen entgeltlich Beschäftigten nicht zwingend gleichzeitig auch Mitglied der Anbauvereinigung sein müssen. Die Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 3 des KCanG unterscheidet zwischen sonstigen entgeltlich Beschäftigten, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, einerseits (alle entgeltlich Beschäftigten außer geringfügig Beschäftigten im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG) und anderen Nichtmitgliedern andererseits (vor allem gewerbliche juristische und natürliche Personen, z. B. Unternehmen und selbständig Tätige).

Ausgeschlossen bleibt die Beauftragung von gewerblichen Anbietern oder anderen Nichtmitgliedern, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Anbauvereinigung stehen, mit mehreren Arten von Tätigkeiten im Sinne gebündelter Paketdienstleistungen. Dies ist bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, um kommerzielle Großplantagen zu verhindern.

### Zu Nummer 2

Der Tatbestand der Bußgeldvorschrift des § 36 Nummer 13a KCanG wird an die durch Nummer 1 vorgenommene inhaltliche Änderung angepasst.

Berlin, den 5. Juni 2024

**Dirk Heidenblut**  
Berichterstatter

**Simone Borchardt**  
Berichterstatterin

**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
Berichterstatterin

**Kristine Lütke**  
Berichterstatterin

**Jörg Schneider**  
Berichterstatter

**Ates Gürpınar**  
Berichterstatter

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter





